

2428 028

IV_ZE_312/59

Verkündet am 22. April 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Malermeisters i.R. [REDACTED] O [REDACTED] in S [REDACTED],
A [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern in [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. April 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß, Dr.
Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
21. Juli 1959 aufgehoben und der Rechtsstreit zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] Oktober 1889 geborene Kläger arbeitete seit 1927 als selbständiger Malermeister in S [REDACTED]. Im Jahre 1939 wurde er wegen "Heimtücke" zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt, die er in der Zeit vom 19. April bis 19. Oktober 1939 verbüßte. Danach nahm er seine berufliche Tätigkeit wieder auf. Seit der Aufgabe seines Betriebes im Herbst 1954 bezieht er von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Rente, die zunächst 100,70 DM betrug und später auf 120,01 DM erhöht wurde. Außerdem bezieht er eine Personenschadensrente nach niedersächsischem Landesrecht in Höhe von monatlich 157,50 DM.

Der Kläger verlangt eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Kapitalentschädigung in Höhe von 346 DM zuerkannt, ein Rentenwahlrecht jedoch verneint, weil der Kläger eine Versorgung aus seiner früher ausgeübten Erwerbstätigkeit habe.

Auf die von dem Kläger erhobene Klage hat das Landgericht das beklagte Land verurteilt, an den Kläger eine laufende monatliche Rente in Höhe von 152 DM für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. Dezember 1955 und in Höhe von 176 DM für die Zeit ab 1. Januar 1956 zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat der Berufung des beklagten Landes stattgegeben, das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag, die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen, weiter.

- 3 -

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Da das beklagte Land trotz ordnungsmäßiger Ladung im Verhandlungstermin nicht vertreten war, ist gemäß § 209 Abs. 3 BZG auf Grund der einseitigen Verhandlung des Klägers entschieden worden.

Die Revision ist begründet.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Der Kläger sei aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit als Malermeister niemals verdrängt worden, da sein Geschäft während seiner Inhaftierung weitergelaufen sei. Die Beschränkung, die er in der Ausübung seines Gewerbes erlitten habe, sei nicht wesentlich gewesen, da sie nicht zu einer Einkommensminderung von mehr als 25 % in der Gesamtzeit der Schädigung geführt habe, die Einnahmen in dieser Zeit sich vielmehr verbessert hätten. Da es sonach beim Kläger an einem entschädigungsfähigen Berufsschaden im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes fehle, entfalle auch der Rentenanspruch. Der Kläger behalte lediglich den Betrag, den ihm der Beklagte auf Grund seines Bescheides gezahlt habe.

Der hiergegen gerichtete Angriff der Revision greift durch.

Nach § 81 Satz 1 BZG kann der Verfolgte anstelle der Kapitalentschädigung eine Rente wählen. Der Anspruch auf eine Kapitalentschädigung ist somit Voraussetzung für den Rentenanspruch. Ist einem Verfolgten eine Kapitalentschädigung wegen eines Berufsschadens durch unanfechtbaren Bescheid zuerkannt worden, so kann nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 13. Mai 1959 IV ZR 9/59 = LM Nr. 3 zu § 81 BZG 1956 = hzw 59, 407⁵⁰) das Recht auf



Entschädigung auch in dem Verfahren, das den Anspruch auf die anstelle der Kapitalentschädigung gewählte Rente betrifft, nicht mehr verneint werden. Das Berufungsgericht durfte deshalb das Bestehen des Rentenanspruchs nicht deshalb verneinen, weil der Kläger keinen entschädigungsfähigen Berufsschaden erlitten habe, ihm also die Kapitalentschädigung zu Unrecht zugebilligt worden sei.

Das Berufungsurteil kann sonach keinen Bestand haben. Der Senat ist jedoch nicht in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden. Es bedarf noch weiterer Prüfung der besonderen Voraussetzungen für das Rentenwahlrecht und einer Feststellung der Errechnungsgrundlage der Rente. Zwar hat der Kläger das 65. Lebensjahr bereits vollendet. Auch steht fest, daß er sein Malereigeschäft aufgegeben hat. Nach § 82 Satz 3 BEG ist jedoch Voraussetzung des Wahlrechts, daß der Verfolgte auch keine Versorgung aus früherer Erwerbstätigkeit bezieht, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Bei Prüfung dieser Frage ist die dem Kläger nach niedersächsischem Landesrecht zugebilligte Personenschadensrente außer acht zu lassen, da diese Rente keine Versorgung aus einer früheren Erwerbstätigkeit darstellt. Dagegen kommt eine Berücksichtigung der Rente, die der Kläger von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bezieht, in Betracht. Diese Rentenleistungen können bei der Prüfung der Frage, ob eine Versorgung im Sinne des § 82 Satz 3 BEG vorliegt, gemäß § 21 Abs. 3 der 3. DV-BEG nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn sie der Kläger auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhält und wenn sie zugleich ausschließlich auf seinen eigenen Geldleistungen beruhen. Zur Klärung dieser Frage bedarf es weiterer tatrichterlicher Feststellungen. Ferner ist noch, in Beachtung des vom be-

klagten Land im Berufungsrechtszug erhobenen Einwandes, zu prüfen, ob nicht das Einkommen des Klägers in der Zeit nach der Verfolgung bis zur Aufgabe des Geschäfts so hoch gewesen ist, daß der Kläger bei sorgfältiger Wirtschaftsführung seine Versorgung in angemessener Weise hätte sicherstellen können (§ 9 Abs. 1 BEG). Könnte er eine angemessene Versorgung aus seiner bisherigen Erwerbstätigkeit haben, dann wäre dies gemäß § 82 Satz 3 BEG zu berücksichtigen (vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 9. Juli 1958 IV ZR 89/58, LM Nr. 8 zu § 75 BEG 1956 = RzW 1958, 369³⁴ und vom 17. Dezember 1958 IV ZR 191/58, LM Nr. 3 zu § 82 BEG 1956 = RzW 59, 178³¹). Würde diese Versorgung den nach § 83 BEG zu errechnenden Rentenbeträgen entsprechen, so würde gemäß § 21 Abs. 4 der 3. DV-BEG ein Rentenanspruch des Klägers entfallen. Bei Errechnung dieser Rente (§ 83 BEG) kann nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 18. Februar 1959 IV ZR 238/58 = RzW 59, 263²³) die Einreihung, die der Zuerkennung der Kapitalentschädigung zugrunde gelegt ist, nicht ohne Nachprüfung übernommen werden. Vielmehr muß, sofern die Rente nicht gemäß § 199 BEG zugleich mit der Kapitalentschädigung festgesetzt worden ist, die Einreihung selbständig ohne Bindung an die Auffassung erfolgen, die der früheren Entscheidung zugrunde liegt.

Gegebenenfalls ist bei Festsetzung des Zeitpunkts des Beginns der Rentenzahlung auch die Entscheidung des erkennenden Senats vom 13. März 1959 IV ZR 283/58, LM Nr. 2 zu § 81 BEG 1956 = RzW 59, 324²⁶ zu berücksichtigen. Der Senat hat hier ausgesprochen, daß ein aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängter Verfolgter die Rente erst von demjenigen nach dem 30. Oktober 1953 liegenden Zeitpunkt an verlangen kann, in dem die Voraussetzungen des § 82 BEG endgültig vorgelegen haben.

Damit der Sachverhalt in den bezeichneten Richtungen geprüft werden kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher

Haske

Maaß

Dr.Loewenheim

Dr.Graf